

Am t s - B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 31. —

Breslau, den 27ten November 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 269. Bestimmung, in welcher Münzsorte die neue Abgabe auf fremdes Schlachtvieh, Butter, ic. erhoben werden soll.

Breslau, den 9ten November 1811.

Es wird hiermit auf den Grund einer Verfügung der Königlichen Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 12ten v. M. zur Achtung bekannt gemacht: daß die durch das Edict vom 14ten September c. angeordnete neue Abgabe für einzubringendes fremdes Schlachtvieh, Butter und unveredelte Wolle, halb in klingendem Courant und halb in Real-Münze, entrichtet werden muß.

Die Accise- und Zoll-Ämter haben hiernach zu verfahren; so wie die Calculatur sich bei Revision der Register überzeugen muß, daß die Berechnung dieser Gefälle nach obiger Festsetzung geschehen sey.

Breslau, den 9ten November. 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben - Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 270. Wegen Stempelung der Formulare zu Reispässen.

Breslau, den 12ten November 1811.

Um den bisher häufig vorgekommenen Stempel-Contraventionen bei Reispässen vorzubeugen, und überhaupt das Austheilen gestempelter Reispässe zu erleichtern, fordern Wir sämtliche Landrätliche Officia, Polizei- Behörden und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch auf, die gedruckten Paß-Formulare an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse hieselbst zur weiteren Beförderung an das Haupt-Stempel-Magazin einzusenden.

Die gestempelten Pässe sollen alsdann den betreffenden Accise = Aemtern zugetheilt werden, von welchen sie solche nach Erforderniß des Bedarfs gegen baare Bezahlung des Stempels entnehmen können.

P. VII. Octbr. 528. Breslau, den 12ten November 1811.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 271. Wegen Versteuerung des auf entfernten Mühlen zu mahenden Getreides.
Breslau, den 13ten November 1811.

Zur Sicherheit der städtischen Mahlgefälle und um eine Controlle der Mühlen möglich zu machen, muß es zwar ungeachtet der durch das Edict vom 7ten September c. für das platte Land aufgehobenen Mahlsteuer von Mehl, Gröhe, Graupe, Brändtwein und Futterschroot dennoch bei der allgemeinen Bestimmung verbleiben:

daß die Städter das Getreide, welches sie auf solchen im Umkreise einer Meile von ihrem Wohnorte entlegenen Mühlen vermahlen lassen, vorher bei dem Accise = Aemte ihres Wohnortes declariren, versteuern, und bezetteln lassen müssen.

Dagegen soll es aber bei dem veränderten Land = Consumtions = Steuer = System allgemein verstattet seyn:

daß das auf ländlichen weiter als eine Meile vom Wohnort entfernten Mühlen zu bereitende Mahlguth, mit Ausschluß des Brau = Malzes, Branntwein = und Futterschrootes unversteuert zu den Mühlen gebracht, abgemahlen, und die Versteuerung nur erst beim Zurückbringen des gemahlten Gutes in den Wohnort des Eigenthümers geleistet werden darf.

Den Bäckern und Mehlhändlern der Residenz und anderer bedeutenden Städte, welche ihr Mahlguth auswärtz, zum Theil auf sehr entlegenen Mühlen bereiten lassen müssen, soll daher nicht verwehrt werden, ihr Getreide auf ländlichen, außer dem Umkreise einer Meile von ihrem Wohnorte belegenen, so wie auch selbst auf entfernten städtischen Mühlen unversteuert mahlen zu lassen; nur müssen sie solches entweder selbst auf ihren Namen mit Bescheinigung dahin bringen, und als ihr Eigenthum declariren, oder aber, es muß das durch Müller und Commissarien aufgekaufte Getreide auf den Namen des entfernten städtischen Bäckers oder Mehlhändlers declarirt und das Mehl mit Begleitscheinen abgefahren werden.

In dieser Beziehung also darf daher auch kein Anstand genommen werden, z. B. das auf den Namen von Bäckern oder Mehlhändlern aus Berlin zum Vermahlen auf Mühlen im Breslauschen Regierungs = Departement declarirte, oder von ihnen auf

auf solche Mühlen gebrachte Getreide, unversteuert vermahlen, und das Mehl unversteuert, jedoch mit Begleitscheinen, abführen zu lassen.

Diesenigen städtischen Mühlen aber, welche für eigne Rechnung Getreide aufkasssen, und solches successive zum Handel oder auch zur gelegentlichen Versendung an entfernte städtische Bäcker oder Mehlhändler für eigne Rechnung, und nicht auf den bestimmten Namen eines entfernten Bäckers oder Mehlhändlers vermahlen, müssen das Getreide vor dem Vermahlen declariren, und solches bei dem Accise = Amte ihres Wohnortes versteuern, da ihnen nicht verstattet werden kann, in ihren Mühlen anderes unversteuertes Getreide zum Abmahlen anzunehmen, als solches, das ihnen von Landbewohnern mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zugeführt, oder für Rechnung und auf den Namen entfernter städtischer Bäcker oder Mehlhändler declarirt und bezettelt wird.

Alle diese Bestimmungen sind genau zu beachten; und daß dies geschehe, darauf haben die Kemter und Revisions = Beamte zu attendiren.

Breslau, den 13ten November 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 272. Wegen Dispensation für Militair = Personen vom dreimaligen Aufgebote und Trauung in der Kirche bei einem ganz nahen Ausmarsche oder einer gefährlichen Krankheit. Breslau, den 14ten November 1811.

Nach Abschnitt 5. §. 31. des Militair = Kirchen = Reglements kann der Commandeur eines Regiments oder Bataillons bei einem ganz nahen Ausmarsche, oder bei einer gefährlichen Krankheit, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebote und von der Trauung in der Kirche ertheilen. Um den hierbei beabsichtigten Zweck auch in solchen Fällen, wo die Braut zu einer Civil = Gemeinde gehört, und in der Kirche ihrer Parochie aufgeboten werden muß, zu erreichen, hat das Königl. Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Hohen Ministerio des Innern verordnet, daß dann die Erlaubniß der obern Geistlichen Behörde nicht besonders eingeholt werden soll, sondern daß dann auf geschehene Vorzeigung der vom Commandeur ertheilten Dispensation auch das Aufgebot der zu einer Civil = Gemeinde gehörenden Braut in der Kirche ihrer Parochie einmal für immer erfolgen kann.

Wir fordern sämtliche Herrn Pfarrer und Prediger hiermit auf, nach dieser Festsetzung auf das genaueste sich zu achten, jeden solchen Fall aber durch den vorgesetzten geistlichen Obern Uns unverzüglich anzuzeigen.

P. S. III. Octobr. 458. Breslau den 14ten November 1811.

Geistliche und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 273. Wegen der nach dem 2ten November vorigen Jahres angelegten Brennerien Breslau, den 14ten November 1811.

Um die Bestimmungen des §. 53. des fernerweiten Gewerbe-Steuer-Edicts vom 7ten September d. J. bald in Erfüllung bringen zu können, werden sämtliche Herrn Landräthe hiesigen Regierungs-Departements in Bezug auf das Rescript vom 14ten October c. hiermit aufgefordert, sofort auszumitteln, auf welchen Grundstücken des platten Landes, die nicht einen Werth von 15000 Rthlr. haben, nach dem 2ten November v. J. auf den Grund der durch Gewerbscheine erteilten Erlaubniß Brennerien angelegt sind. Der Werth der Grundstücke ist durch Einsicht der Hypotheken-Bücher auszumitteln, und bei der Anzeige, ob Brau- und Brennerien, die nach dem gedachten Zeitpunkt auf Grundstücken unter dem erwähnten Werth entstanden, nach dem Dazufhalten der Herrn Landräthe ohne Nachtheil nicht bestehen können, sind sämtliche für die Behauptung der Fortschaffung anzuführenden Gründe ganz genau auseinander zu setzen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder, der einmal die Erlaubniß zur Anlage einer Brennerie erlangt hat, vorläufig und bis zum Ablauf des Gewerbs-Jahres auch im Besiz derselben bleibe, bis hierüber weitere Bestimmung erfolgt, und darf ohne Anfrage bei der Königl. Regierung und ohne ausdrückliche Genehmigung derselben keine Brau- und Brennerie aufgehoben werden, die nach dem 2ten November v. J. auf den Grund der durch Gewerbscheine erteilten Erlaubniß angelegt worden.

P. VI. 790. Novembr. Breslau, den 14ten November 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 274. Wegen Anhaltung der Deserteurs von der Garnison zu Danzig, und deren Auslieferung. Breslau, den 14ten November 1811.

In Gemäßheit der zwischen dem General-Major von York und dem Divisions-General Reichsgrafen Rapp, am 24ten September d. J. geschlossenen Convention, über die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs, werden sämtliche Polizei-Beörden, Magisträte und Dorfgerichte des Breslauschen Regierungs-Departements hiermit angewiesen, die Deserteurs derjenigen Truppen, welche die Garnison von Danzig ausmachen, oder welche für dieselbe bestimmt sind, überall, wo sie sich sehen lassen, anzuhaltend, und der nächsten diesseitigen militairischen Behörde zur weiteren Veranlassung, nach Maassgabe der Convention, zu übergeben.

G. XVIII. Novembr. 557. Breslau, den 14ten November 1811.

Königliche Preussische Breslausche Regierung.

Nro. 275. Wegen Einsendung der Luxus = Steuer = Administrations = Extracte für den Monat November c. Breslau, den 15ten November 1811.

Sämmtliche Polizei = Behörden, Magistrate und Consumtions = Steuer = Aemter in den Städten, so wie die ländlichen Bezirks = Aemter im hiesigen Regierungs = Departement, werden hiermit nachdrücklichst angewiesen:

die Luxus = Steuer = Administrations = Extracte für den Monat November c. dergestalt einzureichen, daß solche spätestens bis zum 9ten December c. bei der unterzeichneten königlichen Regierungs = Finanz = Deputation eingehen.

Diese Extracte müssen das halbjährige Soll = Einkommen, die während dem Laufe des halben Jahres entstandenen Zugänge, die niedergeschlagenen Ausfälle und die ult. November c. verbliebenen Reste genau nachweisen.

Ueber die Einnahme vom jetzigen ersten halben Jahr 181 $\frac{1}{2}$, und über die Reste aus dem vorigen zweiten halben Jahr 181 $\frac{1}{2}$ müssen separate Extracte angefertigt werden.

Da, wo weder Reste existiren, noch Einnahme gewesen ist, sind negative Atteste und zwar für beide halbe Jahre einzusenden.

Diejenigen Consumtions = Steuer = und Bezirks = Aemter, welche in mehr als einem Kreise Bezirke haben, müssen von jedem Bezirke besondere Extracte einreichen.

Auch müssen zu gleicher Zeit die bis ult. November c. eingenommenen, in den Extracten nachgewiesenen Gelder bei der königl. Regierungs = Haupt = Cassé eingehen.

Diejenige Behörde, welche mit Einsendung dieser Extracte, Atteste und Gelder bis nach dem 9ten December im Rückstande verbleibt, wird in 2 Rthlr. Strafe genommen, und solche sofort von ihr durch die Post eingezogen werden.

F. VIII. 1319. November c. Breslau, den 15ten November 1811.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 276. Wegen Einsendung einer summarischen Uebersicht der Luxus = Steuer = Soll = Einnahme vom zweiten halben Jahr 181 $\frac{1}{2}$. Breslau, den 15ten November 1811.

Sämmtlichen Polizei = Behörden und Magistraten in den Städten, desgleichen den königlichen Landrätlichen Officiis des Breslauer Regierungs = Departements wird hiermit aufgegeben:

das approbirte Soll = Einkommen der Luxus = Steuer vom vorigen zweiten halben Jahr 181 $\frac{1}{2}$ mit Ausschluß der nachträglich genehmigten Zu = und bechargirten Abgänge, nach dem unterm 29sten Mai c. vorgeschriebenen Schema summarisch nachzuweisen, und diese Uebersicht bis zum 15ten December c. bei Vermeidung einer Neglecten = Strafe von 1 Rthlr. anhero einzureichen.

F. VIII. 1321. November. Breslau, den 15ten November 1811.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 277. Wegen Beobachtung der in dem Gesetz vom 7ten September über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in den §§. 131. 135. 148 und 149 bestimmten Anordnungen. Breslau, den 18ten November 1811.

Sämmtliche Landrätliche, Polizeiliche und Magistratualische Behörden werden hiermit aufgefodert, die zum Besten der allgemeinen Sicherheit nöthig geworden, und in den §§. 131. 135. 148 und 149. des Gesetzes vom 7ten September c. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vorgeschriebenen Anordnungen in Ansehung derjenigen Personen, welche jedesmal bei Lösung des Gewerbe-Scheins ein Attest der örtlichen Polizei-Behörde beibringen müssen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei, ferner in Ansehung derjenigen, denen nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung der Gewerbe-Schein ertheilt werden kann, aufs genaueste zu beobachten.

P. VI. 882. November. Breslau, den 18ten November 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 278. Wegen Anfertigung einer General-Nachweisung der nach den verschiedenen Steuer-Sähen in den 6 Classen des Gewerbesteuer-Tarifs vorhandenen gewerbetreibenden Personen. Breslau den 21. November 1811.

Die Section des hohen Departements der Staats-Einkünfte zc. für die directen und indirecten Abgaben verlangt aufs schleunigste nach dem hier unten beigefügten Schema eine General-Nachweisung der nach den verschiedenen Steuer-Sähen in den 6 Classen des Gewerbesteuer-Tarifs, vorhandenen gewerbetreibenden Personen, und deren zu zahlenden Gewerbesteuer; letztere für jede der 6 Classen summarisch, und dann von allen 6 Classen den Haupt-Betrag der Gewerbesteuer; welche Nachweisung mit den 6 Classen sowohl die Anzahl der gewerbetreibenden Personen, als auch den Gelbbetrag, welchen die pro 18 $\frac{1}{2}$ approbirten Haupt-Verzeichnisse, mit Weglassung aller Nachtrags-Verzeichnisse, enthalten, nachweisen muß.

Sämmtliche Königl. Polizei-Behörden, Kreis-Steuer-Äemter und Magisträte werden demnach hiermit angewiesen, diese Nachweisung Angesichts dieses zu fertigen, und spätestens binnen 8 Tagen vom Tage des Empfanges, bei Vermeidung einer zu verhängenden Strafe von 3 Rthl., ganz ohnfehlbar anhero einzureichen.

Den Herren Land- und Steuer-Räthen wird hierbei mit zur Pflicht gemacht, für die Einreichung gedachter Nachweisung in Termino mit zu sorgen, mit der leitenden Bemerkung, daß es weder der nahmentlichen Ausführung der Ortschaften, noch der Nahmen der Gewerbetreibenden in der Nachweisung bedarf, wenn nur sonst die Extrahirung der Individuen jedes Steuer-Sahes aus jeder Classe, aus den Haupt-Rollen richtig vollzogen wird, also, daß sich selbige hier, bei der vorzunehmenden ganz genauen Durchsicht bewahrheiten.

P. VI. 925) Novbr. Breslau den 21. November 1811.
955

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 279. Betreffend die Luxus=Steuer=Befreiung für die versiegelten Wagen, desgleichen die Declaration einiger Befreiungs-Sätze.

Breslau, den 22sten November 1811.

A. Wegen der durch die Declaratoria, d. d. Berlin den 14ten September c., wieder nachgegebenen Befreiung von der Luxus=Steuer für Wagen, welche wegen ihres Nichtgebrauchs unter Siegel gelegt werden, ist folgendes annoch höhern Orts verordnet worden:

1) Wer einen Wagen wegen dessen angeblichen Nichtgebrauchs von der Luxus=Steuer befreien will, muß sich an die Behörde, nämlich in den Städten, wo es Polizei=Directoria giebt, an solche; in den übrigen Städten an die Magistrate; auf dem platten Lande aber an die Landräthe oder deren Stellvertreter, bei Zeiten deshalb wenden.

2) Die Behörde deputirt alsdann einen zuverlässigen Officianten, welcher die Versiegelung der quäst. Wagen vornimmt. Ist derselbe nicht am Orte der Behörde befindlich, so muß der Eigenthümer für den Transport des Officianten auf eigene Kosten sorgen.

3) Zeit und Stunde der Versiegelung bestimmt der Officiant nach Maassgabe seiner übrigen Dienst=Geschäfte, die er gehörig inne halten muß.

4) Die Versiegelung geschieht dadurch, daß eine ungebrauchte Schnur, (die aus einem Stücke, und hinlänglich haltbar seyn muß, um den Eindrücken der Witterung zu widerstehen,) von der Mitte der Hinter=Axe nach der Nabe des einen Hinter=Rades geführt, und solche stramm gewickelt, sodann zur Nabe des andern Hinter=Rades gezogen, dort ebenfalls umgewickelt, und endlich auf die Mitte der Hinter=Axe zurückgeführt werde, wo beide Enden zusammen gedreht und auf die Axe unter einem Siegel angefestigt werden.

5) Der Officiant bedient sich dazu eines öffentlichen Dienst=siegels. Zugleich befestigt er mit eben demselben Siegel eine Karte daneben, worauf er mit eigener Hand seinen Namen und das Datum der Versiegelung vermerkt.

6) Das Geschäft des Versiegeln's geschieht unentgeltlich. Für die Schnur, Pack, Ficht und Karte muß der Eigenthümer in guter Qualität sorgen, oder zu dem Behuf für jeden zu versiegelnden Wagen 2 Ggr. zahlen.

7) Nach geschehener Versiegelung giebt der Officiant dem Eigenthümer eine Bescheinigung, daß die Versiegelung an dem Tage geschehen sei, womit er sich erforderlichen Falls legitimiren kann.

8) Eine Wagen=Versiegelung darf nur innerhalb der ersten Hälfte des Decembers und des Juni geschehen, und befreit sodann den Wagen von Entrichtung der Luxus=

Purus-Steuer resp. vom 1sten December und vom 1sten Juni an gerechnet, auf so lange, als das Siegel unversehrt bleibt. Eine zu jeder andern Zeit vorgenommene Versiegelung hat auf das laufende halbe Steuer-Jahr keine Wirkung. Ausnahmsweise wird für das zweite halbe Jahr 181 $\frac{1}{2}$ a 1^{mo} December c. bis ult. Mai a. f. gestartet, daß die Versiegelung der Wagen bis innerhalb der ersten Hälfte des Monats Januar 1812 statt finden kann.

9) Wer seinen Wagen entriegeln lassen will, muß sich wiederum an die Behörde wenden, welche sodann die Entriegelung verfügt. Der Wagen wird aber sofort, und zwar schon für das halbe Jahr, worin die Entriegelung geschieht, steuerpflichtig.

Nur dann, wenn der Wagen Behufs eines geschehenen Verkaufs entriegelt wird, gilt hier eine Ausnahme, die Behörde muß sich aber von der Wirklichkeit des Verkaufs überzeugen.

10) Eigenmächtige Entriegelung wird, außer der Zahlung der vierfachen Purus-Steuer, auch noch mit der auf das Verlehen öffentlicher Siegel stehenden Strafe verpönt. Bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe darf kein Handwerks-Mann behülflich sein, durch Herausnahme und Wiedereinsetzung einzelner Stücke an einem versiegelten Wagen, einen Gebrauch desselben ohne Verletzung des Siegels möglich zu machen.

Die Polizei und Steuer-Officianten sind angewiesen worden, bei ihren Revisionen jedesmal auch die versiegelten Wagen nachzusehen.

11) Wenn durch einen unverschuldeten Zufall das Siegel sich lösen, oder die Schnur zerreißen sollte, so muß der Vorfall vor Ablauf des Tages der Orts-Origkeit angezeigt werden, welche sofort die Untersuchung verfügt. Findet sich bei der Sache kein Grund zum Verdacht, so wird die Versiegelung von der competenten Behörde angeordnet.

B. Kerner ist durch ein Sections-Rescript vom 21sten October c., wegen der Steigerung der Besteuerungs-Sätze Folgendes festgesetzt worden:

1) wenn Jemand keine andere Bedienten, oder keine andere Wagen als halbesteuerpflichtige hat, so geht die Steigerung nach dem halben Satze fort, resp. mit 3 rthlr., 4 rthlr., 5 rthlr. bei der Bedienung, und mit 4 rthlr., 4 $\frac{1}{2}$ rthlr. 5 rthlr. u. f. w. bei den Wagen.

2) Hat aber Jemand zugleich solche Gegenstände, welche der ganzen, und auch andere so der halben Steuer unterliegen, so werden zwei der letztern einem der erstern gleich geachtet, und hiernach sowohl die Steigerung als die Besteuerung

normirt; z. B. zwei ganz steuerpflichtige und zwei halbsteuerpflichtige Bedienten werden drei ganz steuerpflichtigen gleich gerechnet, und der Brodtherr entrichtet für jeden der beiden ersten 10 rthlr., für jeden der beiden letztern 5 rthlr., in Summa 30 rthlr.

3) Ist in dem Falle ad 2 die Zahl der halbsteuerpflichtigen Gegenstände unpaar, so wird der letzte bei der Steigerung nicht mit berechnet. Bei der Besteuerung wird er den andern halbsteuerpflichtigen Gegenständen gleich normirt, oder wenn er der Einzige seiner Kategorie ist, nach dem simplen halben Satz von resp. 3 rthlr. für einen Bedienten, oder 4 rthlr. für einen Wagen; z. B. es hat Jemand zwei ganz steuerpflichtige, und ein halbsteuerpflichtigen Bedienten,

so zahlt er für jene = = = = 16 rthlr.

für diesen = = = = 3 —

in Summa 19 rthlr.

Hat er aber zwei ganz und drei halbsteuerpflichtige, so zahlt er für jene 20 rthlr. und für jeden von diesen 5 rthlr. = = = = 15 —

in Summa 35

Nach vorstehenden nähern Bestimmungen haben sich sowohl alle mit der Luxus-Steuer-Administration beauftragte Behörden, als auch die mit der Luxus-Steuer Betroffenen Contribuenten aufs genaueste zu achten.

F. VIII. 1187b.) November. Breslau, den 22sten November 1811.
1141

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 24. Betreffend die Privat-Genugthuung in Injurien-Sachen. Breslau den 8ten November 1811.

Auf den Grund des Rescripts eines Hohen Justiz-Ministerii vom 26sten October c. wird den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht, daß, da die Privat-Genugthuung in Injurien-Sachen durch den
Aller-

Ärthöchsten Königl. Befehl vom 1sten Februar d. J. aufgehoben worden, nunmehr die in Ansehung derselben zulässig gewesene Eides- Delation in Injurien- Sachen nicht weiter statt findet, vielmehr nur solche Beweismittel vorgeschlagen werden können, welche nach den Prinzipien des fisealischen Verfahrens zur Ausmittlung eines Vergehens tauglich sind. Breslau den 8ten November 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 25. Wegen Einreichung der General-Proceß-Tabellen. Breslau den 15. Nov. 1811.

Es ist dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte von dem hohen Justiz-Ministerio zur Pflicht gemacht worden, gegen Ende Decembers eine vollständige General-Tabelle über sämtliche, nicht nur bei demselben, sondern auch bei den Untergerichten des Departements, in dem verfloßnen vom 1sten December an zu rechnenden Jahre geschwebten Prozesse einzureichen, in welcher alle Untergerichte namentlich aufgeführt und bei einem jeden die vorgeschriebenen Rubriken einzeln ausgefüllt sind.

Diese Tabelle kann nur dadurch die nöthige Vollständigkeit erhalten, daß sämtliche Untergerichte ohne Ausnahme ihre General-Proceß-Tabellen und zwar genau nach dem hier nachfolgenden Schema und mit Ausfüllung sämtlicher Rubriken desselben pünktlich, spätestens gegen die Mitte December einsenden.

Das Ober-Landes-Gericht macht daher die pünktliche Einsendung dieser Tabelle den sämtlichen Untergerichten seines Departements zur Pflicht, und erwartet, daß keins derselben damit zurück bleiben werde, da es dadurch dem Chef der Justiz namentlich als nachlässig in seinen Amtspflichten bekannt werden würde, auch die nachdrücklichsten Verfügungen zu Nachbringung des fehlenden zu erwarten hätte. Breslau, den 15ten November 1811.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Öeffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 31.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 30. —

Breslau, den 27ten November 1811.

Öeffentlicher Getreide-Verkauf.

In Folge Auftrages der Königl. Hochlöblichen Haupt-Säcularisations-Commission wird auf den 5ten Decbr. c. früh um 10 Uhr, das von den zinspflichtigen Ortschaften an das hiesige vormahlige Dohmsstift ad St. Johannem und Collegiatstift ad St. Crucem zu liefernde Getreide, als 870 Schfl. 1 Mg. Weizen, 952 Schfl. 9 Mg. Korn, 1187 Schfl. 9 Mg. Hafer, 152 Schfl. 11½ Mg. Gerste und 16 Schock 15 Gebund Stroh an den Meistbiethenden unter denen in Termino licitationis bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden demnach hiermit eingeladen, sich in jenem Termine auf dem hiesigen Vogteyamte einzufinden, daselbst ihr Geboth abzugeben, und den Zuschlag von der Königl. Dohmsstifts-Säcularisations-Deputation zu gewärtigen.

Dohm Breslau, den 19ten November 1811.

Die Königl. Administration des vormahligen Dohmsstifts.

A u f f o r d e r u n g.

Diejenigen Personen, welche etwa noch Forderungen für geleistete Arbeit oder gelieferte Bau-Materialien aus dem vor 3 Jahren vollendeten Schleußenbau zu Brieg zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich damit am 16ten Decbr. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungs-Referendario Herrn Ristmacher alhier im Regierungs Hause zu melden, vor demselben den Betrag ihrer Forderung genau anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist wird keiner damit weiter gehört werden.

F IX. Septbr. 20.

Breslau, den 5ten Novbr. 1811.

Finanz- und Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlessen.

A n n o n c e m e n t.

Da die von Unterthanen eingehenden Natural-Getreide-Zinsen bei sämmtlichen säcularisirten Stiftern und Klöstern in Oberschlessen für laufendes Jahr verkaufte

weise an Meistbiethende ausgethan werden sollen, und hierzu Terminus licitationis zu Rauden auf den 11ten Decbr., zu Rattibor auf den 13ten Decbr., zu Oberglogau auf den 16ten Dec., und zu Gröbnig auf den 18ten Dec., und zu Oppeln und Czarnowang auf den 20sten Dec. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, als wird solches Kauflustigen mit dem Beifügen bekannt gemacht: daß das ohngefähre Quantum des Verkaufs

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
	Schfl. Mg.	Schfl. Mg.	Schfl. Mg.	Schfl. Mg.
a) bei Rauden	113 —	162 8	— —	35 —
b) bei Rattibor	7 —	477 —	52 —	283 —
c) bei Ober-Glogau	2 —	217 —	26 —	106 —
d) bei Gröbnig	225 —	225 —	225 —	225 —
e) bei Oppeln u. Czarnowang	60 —	871 4	10 —	783 12

beträgt, und daß das ganze Kaufs-Quantum entweder praenumerando berichtigt oder sicher gestellt, und spätestens in 6 monatlichen Ratis bezahlt werden muß.

Rauden, den 16ten November 1811.

Königl. Special-Commissarius Wenda.

A v e r t i s s e m e n t.

Zur Veräußerung des zum aufgehobenen jungfräulichen Stifte zu Sprottau gehörenden, 1 Meile von Sprottau belegenen Guths Nieder-Leschen, ist der öffentliche Licitations-Termin vor dem Herrn Regierungs-Rath v. Brochem zu Sprottau wohnhaft, auf den 16ten December d. J. in dem herrschaftlichen Wohnhause des Guths Nieder-Leschen anberaumt worden, und es werden daher die Erwerbslustigen hiermit aufgefordert, in gedachtem Termin ihre Geböthe auf dieses Guth abzugeben; so wie sich dieselben sowohl wegen Einsicht der Bedingungen, als auch wegen Besichtigung des Guths an gedachten Herrn Commissarium wenden wollen. Vorläufig wird hier bemerkt, daß die Zahlungs-Bedingungen nach dem Gesetze vom 27sten Juni c. statt finden werden, und daß zu dem zu veräußernden Guthe laut Vermessungs-Register

686 Morgen 179 □R. Acker nebst Garten und Hoslager,

212 — 42 — Wiesen und Gräseereien,

67 — 100 — Hutung,

6 — 14 — unbrauchbares Terrain,

95 — 164 — auf Zins und Miete ausgehangen Ländereien, und

851 — 95 — Forstgrundstücke gehören, auch außer den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden nebst Inventario sich ein neues herrschaftliches Wohnhaus, ingleichen eine Brau- und Brennerei bei demselben befinden.

Breslau, den 26sten October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Öffentlicher Verkauf.

Auf Befugung der Königl. Hochw. Schularisatanz-Dehnde soll das zum hiesigen vormaligen Dohmstift gehörige, und auf hiesigem Dohme belegene Brau- und Malzhause im Wege der öffentlichen Licitation versteigert werden. Der diesfällige Termin ist auf den 2ten Decbr. c. Vormittags um 10 Uhr festgesetzt worden, und es werden demnach Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit eingeladen, sich in gedachtem Termine auf hiesigem Dohm-Capitular-Vogtey-Amte einzufinden, und daselbst ihr Geboth abzugeben. Die Beschreibung, Lage und Kaufs-Bedingungen können bei unterzeichneter Administration zu jeder Zeit eingesehen werden.

Dohm Breslau, den 28sten October 1811.

Die Königl. Administration des vormaligen Dohmstifts.

Öffentliche Bekanntmachung.

Auf dem Schloß in Brechelshoff bei Zauer sollen die daselbst befindlichen ehemaligen stiftlich Leubusschen Inventarien-Stücke, Mittwoch den 4ten Decbr d. J. Vormittags um 9 Uhr, und an den folgenden Tagen, öffentlich an den Meistbiethenden in Real-Münze verkauft werden. Die Sachen bestehen aus: 1) Porzellan, 2) Gläser, 3) Zinn, 4) Kupfer, 5) Metall, 6) Blech, 7) Eisen, 8) Leinenzeug, 9) Betten, 10) Möbeln und Hausgeräthe, 11) Kleidungsstücke für katholische Geistliche beim Gottesdienst, 12) zwey Chaisen, einem Plauwagen, einem Schlitten, und 13) verschiedenen Gemälden. Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde in Brechelshoff einzufinden, und sollen ihnen, sobald sie das höchste Geboth thun, die genannten Sachen gegen gleich baare Bezahlung in Real-Münze sofort zugeschlagen und übergeben werden.

Zauer, den 25ten October 1811.

Der Criminal-Rath Wagner.

A n n o u n c e m e n t.

Die zum Guthe Brechelwitz, Zauerschen-Greiffes, gehörige Wassermühle soll nebst Wohnung des Müllers, separater Stallung und 15 Mrg. Ackerland, 2 Mrg. 95 OR. Wiese und 30 OR. Gartenland an den Meist- oder Bestbiethenden auf den 18ten Decbr. d. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlauphoff ohnweit Brechelwitz durch den Special-Secularisations-Commissarium des Leubusser Cistercienser-Klosters, Herrn Regierungsrath Wikenhusen öffentlich licitirt werden. Die Mühle ist eine Oberschlächtige, einfach vorgerichtete Getreidemühle mit 2 Wasserrädern, 2 Mahl- und 1 Spiz- und Schrot-Gänge, liegt dicht am Vorwerks-Gehöfte, von welchem sie durch eine Mauer getrennt werden wird, und erhält das Wasser aus der sogenannten wüthenden Reiffe oder Zauerbach; die Wohnung des Müllers ist in dem Mühlengebäude selbst angebracht, welches, wie die Stallung aus Bruchsteinen erbaut, 2 Etagen hoch und 63½ Fuß lang,

und 35 Fuß 2 Zoll tief ist, und überhaupt 2 Stuben, 6 Kammern, 1 Küche, gewölbten Keller, den Mahlmühl und Sachboden und den Dachboden enthält. Das ruhbare Gefälle beträgt 8 Fuß 4 Zoll, und die dazu gehörigen Werke bestehen außer dem Mählgerrinne und Gebiet und dem gehenden Werke in einem Wehr, oberhalb des Flusses, welches das Wasser 3 Fuß 9 Zoll anspannt, einer Staude-Arche mit doppelten Schußöffnungen zur Ableitung des überflüssigen Wassers und einer Frei-Arche von 4 Fuß Breite. Indem Kauf- und Erbpachts-Liebhaber hiermit aufgefordert werden, ihre Gebote, welche auf klingendes Geld gerichtet werden müssen, in dem festgesetzten Termine, entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird noch bemerkt, daß die Picitations-Bedingungen, so wie vollständige Information von den Verhältnissen dieser Mühle, und von den mit zu veräußernden Inventariestücken 14 Tage vor der Picitation, bei dem Administrator der Schlauphofer und Brechelwiger Güter Herrn Dekonom Großpietsch zu Brechelwig verlangt werden können, und daß nach dem Picitations-Termine, weiter keine Gebote angenommen werden sollen, dafern die Taxe erreicht, sondern in diesem Falle sogleich der Zuschlag an den Meist- oder Bestbietenden ertheilt, und mit der Uebergabe, nach erfolgter Sicherstellung der Königl. Cassé vorgegangen werden wird. Jeder Picitant ist aber auch verpflichtet, sich über seine Zahlungsfähigkeit beim Picitations-Commissario gehörig auszuweisen.

Breslau, den 8ten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Zur Veräußerung des, zum aufgehobenen Jungfern-Stift in Sprottau gehörigen Vorwerks Hirtendorf, Sprottauschen Kreises ohnfern von Sprottau, 2 Meilen von Sagan, 2½ Meile von Freistadt, 5 Meilen von Bunzlau und 5 Meilen von Glogau belegen, ist ein öffentlicher Picitations-Termin auf den 1ten und 12ten Decbr. d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Sprottau, vor dem Special-Commissario Herrn Regierungsrath von Brochem anberaumt worden.

Dieses Guth enthält: an Aekern, 287 Mrgn. 12 □R., an Wiesen, 85 Mrgn. 17 □R., an Hütung, 60 Mrgn. 35 □R., an Gärten, 4 Mrgn. 52 □R., an Leichen, 17 Mrgn. 136 □R., an Kiefernforst, 621 Mrgn. 28 □R., an Erlenforst, 3 Mrgn. 157 □R., an Laubeichen, 9 Mrgn., an Untand, 20 Mrgn. 59 □R.; überhaupt eine Fläche von 1114 Mrgn. 156 □R. Die Picitation geschieht in der Art, daß am 11ten k. M. auf das Guth selbst, nebst einem zum Bedürfniß der Wirthschaft erforderlichen Theil des Forsts, zugleich aber für besondere Liebhaber, auf den übrig bleibenden Theil des Forsts in Parzellen einzeln, hiernächst am 12ten k. M. aber auf das Ganze, nemlich das Guth und die gesammte Forst, Gebote abgegeben werden können; wobei es dem Fiscus vorbehalten bleibt, entweder den Zuschlag auf das Ganze oder auf das Guth besonders, und auf die parzellirte Forst besonders, in so fern das

Minimum des Verkaufspreises erreicht worden, zu ertheilen, je nachdem das eine oder das andere vortheilhafter befunden wird. Bei dem Erwerb des Ganzen sowohl als des Einzelnen treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27ten Juni c. ein. Die der Licitation sonst zum Grunde zu legenden Bedingungen können 8 Tage vorher bei genannten Hrn. Commissario eingesehen werden, welcher auch die übrigen zur nähern Kenntniß der zu veräußernden Objecte erforderlichen Informationen ertheilen wird.

Breslau, den 9ten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Das Königl. Stadt-Gericht macht hiermit bekannt, daß ein anderweitiger Termin zum Verkauf des zur Fleischer Kuligschen Concurs-Masse gehörigen Hauses sub No. 65 in der hiesigen Kramergasse auf den 31. Dec. c. des Vormittrags um 10 Uhr angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Haus, das in der Feuer-Societät auf 270 Rthlr. classificirt, von der hiesigen Bau-Commission aber auf 965 Rthl. gerichtlich abgeschätzt ist und worauf an Oneribus perpetuis 1 Rthlr. 4 Sgl. 5 $\frac{2}{3}$ d'. Geschoß zur Stadt-Kammererz jährlich Termino Georgi haften, zu kaufen willens sind, hierdurch vorgeladen, in besagten Termine zur bestimmten Zeit auf dem hiesigen Königl. Stadt-Gericht vor dem ernannten Deputato, dem Königl. Justiz-Rath und Stadt-Gerichts-Assessor Herrn Sottner sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Haus gegen baare Bezahlung in Cour. adjudicirt werden soll. Nach Verlauf dieses peremptorischen Licitation-Termins kann auf die etwa einkommenden spätern Gebote nicht weiter reu. citirt werden.

Meiße, den 28ten October 1811.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Denen Liebhabern von Medaillen und seltenen Münzen dient hiermit zur Nachricht, daß den 2ten December c. a. Nachmittags um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr und folgende Tage eine dergleichen Sammlung, ingleichen einiges Meublement, Waagen, Geschirre und Gewehre, in dem Gräflich von Cammerischen Hause auf der Carlsgasse hieselbst, öffentlich an Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung in klingenden Courant verkauft werden soll. Das gedruckte Verzeichniß hievon ist bey dem Haushälter Gräflich im Ober-Landes-Gerichtshause zu bekommen. Breslau, den 16ten November 1811.

B e i l.

Das städtische Brandtwein-Urbar, der Wein- und Meth-Schank, wird in Terminen den 20sten December a. c. an den Meist- und Meistbietenden auf 3 nacheinander folgende Jahre, und zwar vom 1sten Januar 1812 an, verpachtet werden. Nachlässige, welche Chrißten und Cautionsfähig sind, haben sich daher am besagten Tage auf dem hiesigen

Rathhause einzufinden; auch wird hier noch bekannt gemacht, daß erforderlichen Falls zur Unterbringung des Weingeräths die im hiesigen Rathhause befindlichen Keller einge-
räumt werden können. Tarnowitz, den 15ten November 1811.

Der Magistrat.

A n k ü n d i g u n g.

Eingetretener Hindernisse wegen, kann der zum Verkauf, zur Vererbpachtung oder zur Verzeitpachtung, der zum hiesigen aufgehobenen Sand-Stift gehörigen Güther: Zobten, Gurskau, Quaschau, Marzdorf, Kaltenbrunn, Striegelmühle und Steinmühle, auf den 1sten December d. J. anberaumte und mittelst Ankündigung vom 20sten October d. J. öffentlich bekannt gemachte Termin, an jenem Tage nicht abgehalten werden; vielmehr hat derselbe auf den 28sten December d. J. verlegt werden müssen; welches dem hiedurch interessirten Publicum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 13ten November 1811.

Königl. Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

S u b h a s t a t i o n.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadt-Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Erben des zu Reindorfel verstorbenen Kretschambesizers Johann Bartsch, die zu dessen Nachlaß gehörigen Realitäten:

- 1) Der zu Reindorfel an der Frankensteiner und Patschlauer Straße belegne Kretscham nebst Zubehör,
 - 2) das vor dem Patschlauer Thore hieselbst am Sandgraben belegene fermbare Ackerstück von 9 Scheffel Ausfaat, und
 - 3) die vor dem Burghore hinter Bürger-Bezirk belegne Wiese,
- welche, und zwar der Kretscham auf 2756 Rthlr. 3 sgr. das Ackerstück auf 700 Rthlr. und die Wiese auf 200 Rthlr. real Münze gerichtlich gewürdigt worden, im Wege der freiwilligen Subhastation in einem einzigen Biethungs-Termin auf den 18ten December 1811 Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause öffentlich an den Meistbiethenden unter den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden sollen. Kauf-
lustige, Zahlungs- und Besigfähige werden demnach hiermit eingeladen, sich in gedachtem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbiethenden unter Einwilligung der Interessenten zu gewärtigen. Münsterberg, den 7ten Nov. 1811.

Königl. Preussisches Stadtgericht.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zufolge einer hohen Verfügung der königlichen Wohlthätigen General-Administration der ehemals Bischöflichen Güther zu Breslau, soll die zu Dittmachau gelegene große

Wasser-Mühle von sechs Mahlgängen, so wie die dabei befindliche Brett-Mühle, nebst dem dazu gehörigen Ackerstück und Wiese am Oberwalde, die sogenannten Mühlsände zur Begrafsung für die Mühle, dem kleinen Garten an der Mühlbocke, und die Befugniß 4 Stück Mühle bei freier Huthung zu halten, so wie die bisher von dem jedesmaligen Pächter ausgeübte Viehmaftung, auf drei hintereinander folgenden Jahre vom letzten December d. J. ab, an den Meißbiethenden öffentlich im Wege der Licitation verpachtet werden. Der unterzeichnete Special-Commissarius hat zur Abgabe der Gebote einen peremptorischen Termin auf den 20sten December d. J. auf dem Schlosse zu Dittmachau angesetzt, und ladet alle Pachtlustige, insofern sie zahlungsfähig sind, ein, an dem besagten Tage früh um 9 Uhr in der Wirthschafts-Canzley zu Dittmachau zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meiß- und Besibietenden nach erfolgter Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien zu Breslau, die Pacht der Dittmachauer Wassermühle zugeschlagen werden wird. Die Pachtbedingungen können vom 1sten December a. c. ab in der hiesigen Wohnung des unterzeichneten Commissarii, und in den letzten 8 Tagen vor dem Licitations-Termine in der Wirthschafts-Canzley zu Dittmachau eingesehen werden. Reisse, den 10ten Nov. 1811.

E n g e l m a n n,

Königl. Amts-Hauptmannschafts-Rath und Districts-Anwalt als Commissarius.

A v e r t i s s e m e n t.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Haupt-Säcularisations-Commission soll das zu Termino Martini c. a. fällige Zins-Getreide von mehreren zum aufgehobenen hiesigen Sandstifte gehörigen Dorfschaften, bestehend in 724 Schfl. Weizen, 1354 Schfl. Korn, 430 Schfl. Gerste und 1990 Schfl. Hafer an den Meißbiethenden verpachtet werden. Die Zinspflichtigen sind verbunden, das Getreide hierher zu versahren, und werden diese Fuhren dem Meißbiethenden mit überlassen. Der Licitations-Termin wird auf den 25sten d. M. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Sandstift abgehalten, an welchem Zahlungsfähige Pachtlustige vor Unterzeichnetem zu erscheinen, hiermit aufgesordert werden. Breslau, den 7ten November 1811.

H a b e r k e r n,

Königl. Haupt-Administrator des aufgehobenen Sandstifts.

A v e r t i s s e m e n t.

Nachdem die Königl. Hochpreislliche Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien resolviret, das zum ehemaligen Minoritten-Kloster hieselbst gehörige, unter hiesiger Stadt-Jurisdiction, und zwar in der Herren-Gassen-Vorstadt sub No. 497. belegene Vorwerk mit Zubehör, so wie auch der bei Mähldorf 1 Meile von hier belegene, ebenfalls zu dem gedachten vormaligen Kloster gehörige Wald mit

dem hiesel befindlichen Jäger-Etablissement; und zwar das Vorwerk entweder in Parzellen oder im Ganzen, der Wald aber auf jeden Fall zusammen mit der Jäger-Wohnung und Pertinentien, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, auch dazu dem unterzeichneten Special-Commissario der nöthige Auftrag ertheilt, und dem gemäß Terminus licitationis auf den 2ten Decbr. d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Minoritten-Kloster-Gebäude hieselbst anberaumt worden, so wird solches den besitz- und zahlungsfähigen Kaufluftigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieses Vorwerk und der Wald gehdrig vermessen, und auch bei erstem das gehörige Vieh- und Wirthschafts-Inventarium vorhanden ist. Die dießfälligen Taxen der einzelnen Stücke nebst der Charte, dem Vermessungs- und Sonitirungs-Register vom ganzen Vorwerk, welches außer den vorhandenen und mit zum Verkauf kommenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und nach Abzug des zum Exercierplatz für hiesige Garnison bestimmten Terrains des Vorder- und Mittelfeldes annoch aus folgenden Flächen besteht, nemlich: 120 Magd. Morg. 105 □ R. Ackerland, 34 Morg. 55 □ R. Wiesen, 2 Morg. 160 □ R. Gräserel, 29 Morg. 158 □ R. Unland, Wege und Gewässer, 2 Morg. 16 □ R. Fischerei im Neiß-Fluß, und das Vermessungs-Register vom Walde und Zubehör, welches alles in folgenden Flächen besteht, nemlich: 6 Morg. 154 □ R. Ackerland, 1 Morg. 141 □ R. Gartenland, 31 □ R. Gehöfte, 30 □ R. Unland, und 80 Morg. 55 □ R. Busch, können Kaufluftige 14 Tage vor dem Termine bei dem unterzeichneten Commissario nachsehen. Uebrigens kann beim einzelnen Verkauf nicht anders als in baarem Gelde geboten werden, dahingegen aber auf das Ganze auch ein Geboth in Staats-Papieren unter den durch das Edict vom 27sten Juny c. a. feststehenden Zahlungs-Modalitäten angenommen wird.

Glag, den 4ten November 1811.

Friedrich,
Königl. Stadt-Gerichts-Director und Special-Commissarius
zu Aufhebung des Minoritten-Klosters hieselbst.

A n n o u n c e m e n t .

Bei der Münsterberg-Glagischen Fürstenthums-Landschaft ist der 18te, 19te und 20ste Decbr. c. a. zu Einzahlung der landschaftlichen Pfandbriefs-Zinsen, der 21ste, 22ste und 23ste Decbr. c. zur Auszahlung derselben, und der 24ste Decbr. c. zum Casensschuß präfigirt worden. Frankenstein, den 6ten Novbr. 1811.

Münsterberg-Glagische Fürstenthums-Landschafts-Direction.

Graef von Göben.

Subhastations = Patent.

Von Seiten des unterzeichneten Stadt-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Adam Januszelschen Erben das ihnen zugefallene, in der H. nter-Kirchgasse hieselbst belegene Haus, welches auf 118 Rthl. 24 Sgl. Real Münze gerichtlich gewürdigt worden ist, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden soll. Hierzu steht nun Terminus auf den 14 December a. c. den 14ten Januar a. k. und den 14ten Februar a. k. wovon der letzte premtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Stadt-Gerichts-Stube an, und alle Besiz- und Zahlungsfähige werden hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termin zu melden, ihr Geboth abzugeben, und hiernächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe des Hauses kann zu jeder Zeit unterm hiesigen Rathhause und in Pitschen nachgesehen werden.
 Greuthburg, den 4ten November 1811.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

A v e r t i s s e m e n t.

Auf hohen Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Haupt-Säcularisations-Commission, sollen verschiedene zu den im Schweidnitzer Kreise belegenen vormaligen Sandpists-Gütern gehörigen Grund-Stücke einzeln an den Meistbietenden theils veräußert, theils verpachtet werden, und kommen

A. zur Veräußerung:

1. die zur Probstei Zobten und Gurfau gehörigen bei Seiserbau, Silberwiz und Strehlik gelegenen Acker- und Wiesen-Flecke, und der sogenannte Probstei-Leich bei Ströbel,
2. der Kretscham mit Brau- und Brandwein-Urbar zu Kaltenbrunn,
3. die Bleiche zu Groß-Silberwiz.

B. zur Verpachtung:

1. die Brau und Brennerei zu Gurfau,
2. die Ziegelei zu Qualkau.

Zu diesem Behuf ist auf den 29sten November c. für die zur Veräußerung ausgetobenen, und auf den 30sten November c. für die zu verpachtenden Realitäten der Citation-Termin angesetzt, und haben sich daher zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr im herrschaftlichen Hofe zu Marydorff einzufinden, und ihre Gebothe abzugeben.
 Breslau, den 1ten November 1811.

H a b e r t e r n,

Königl. Haupt-Administrator des vormaligen Sandpists.

A v e r t i s s e m e n t.

Es wird Behufs der Veräußerung des zu dem Vermögen des aufgehobenen Sagan'schen Augustiner-Stifte gehörigen, 3 Meilen von Sagan an der sächsischen Gränze belegenen Gutes Gräfenbain, der öffentliche Licitations-Termin auf den 10ten December dieses Jahres hiermit anberaumt.

Dieses Gut benützt an herrschaftlichen Pändereien 1 Mrg. 113 □ R. Haus- und Hofraum, 102 Mrg. 55 □ R. Ackerland, 110 □ R. Garten, 122 Mrg. 77 □ R. Wiesen, 3 Mrg. 45 □ R. Hutungen, 236 Mrg. 93 □ R. Waldung, 14 Mrg. 134 □ R. Unland, in Summa also 508 Mrg. 87 □ R. Ferner die beständigen und unbeständigen so wie die Jurisdiction-Gefälle aus dem Dorfe gleiches Namens, dem Brau- und Brandwein-Urbar, und die Jagd.

Der bereits gedachte auf den 10ten December dieses Jahres angesetzte Licitations-Termin wird an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr in Sagan im Prälaten-Saale des ehemaligen Stifts-Gebäudes, vor dem Special-Commissario Herrn Justiz-Rath Anders aus Grünberg abgehalten werden. Erwerbslustigen wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, sie können jederzeit das Gut besehen, die zu ihrer Information nöthigen Data sowohl von dem vorgenannten Special-Commissario in Grünberg, als auch beim Administrator Bretschneider zu Sagan erhalten, und werden ersucht ihre Gebote in Termine abzugeben. Uebrigens werden nur solche Erwerbslustige, deren Zahlungsfähigkeit entweder schon notorisch ist, oder die sich im Termine darüber genügend legitimiren können, zur Licitation admittirt, indem, wenn das Minimum des Verkauf-Preises in Termine Licitationis erreicht wird, und kein Bedenken gegen den Zuschlag von Seiten des Commissarii statt findet, solcher sogleich in Termine ertheilt, und mit der Uebergabe vorgeschritten werden kann. Breslau, den 8ten November 1811.

Königl. Preuss. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Zur Veräußerung der zum säcularisirten Cistercienser-Stift in Lebus gehörigen, ohnweit der zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städte Tauer und Biegnitz, am Fuß des Mönchswaldes, in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Gegend belegenen Guther Brechelswiz (auch Brechelschhoff genannt), Schlauphoff, Belwizhoff und Arnoldshoff, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist auf den 18ten Decbr. d. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlauphoff, Tauer'schen Creises, vor dem Special-Commissario, Herrn Regierungsrath Wigenhusen, ein öffentlicher Licita-

tions-Termin anberaumet worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachtsliebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domänen, Forsten und geistlichen Güther vom 27sten Juny d. J. in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß

A) das Guth Brechelwitz 10 Mrg. 18 □R. Hof- und Bau-Stellen, 22 Mrg. 25 □R. Garten, 1065 Mrg. 124 □R. Acker, 222 Mrg. 5 □R. Wiese, 10 Mrg. 40 □R. Hutung, 43 Mrg. 95 □R. Unland, 420 Mrg. 36 □R. mit Eichen, Kiefern, Erlen und Birken bestandene Forstfläche, und 2 Mrg. Bleichplatz, überhaupt eine Fläche von 1795 Mrg. 163 □R. enthält, und mit den Gefällen und Diensten des Dorfs Bremberg, der Brauerei, Brennerei, Bleiche und Walke veräußert wird.

B) Das Guth Schlauphoff enthält 8 Mrg. 132 □R. Hof- und Baustellen, 15 Mrg. 174 □R. Gärten, 859 Mrg. 126 □R. Acker, 166 Mrg. 50 □R. Wiese, 18 Mrg. 163 □R. Hutung, 324 Mrg. 110 □R. Eichen-Waldung, mit anderm Laubholz untermengt, 54 Mrg. 177 □R. Miethsäcker, 1 Mrg. 4 □R. Gewässer, und 47 Mrg. 54 □R. Unland, zusammen 1497 Mrg. 90 □R., und gehören dazu die Dörfer Schlauphoff, Schlaup und Weinberg, eine Wassermühle, ein Steinbruch, wilde Fischerey, Brauerei, Brandweiebrennerei und eine Schmiede.

C) Das Guth Belwihoff besteht aus einer Fläche von 1214 Mrg. 82 □R., wozu von 5 Mrg. 54 □R. Hof- und Baustellen, 14 Mrg. 126 □R. Gärten, 734 Mrg. 150 □R. Acker, 63 Mrg. 118 □R. Wiese, 2 Mrg. 166 □R. Hutung, 281 Mrg. 44 □R. Eichen- und Kiefern-Waldung, 75 Mrg. 19 □R. Mieth-Acker, 58 □R. Gewässer, und 36 Mrg. 57 □R. Unland sind.

D) Das Guth Arnoldschoff enthält 2 Mrg. 114 □R. Hof- und Baustellen, 17 Mrg. 148 □R. Gärten, 459 Mrg. 8 □R. Acker, 49 Mrg. 31 □R. Wiese, 3 Mrg. 48 □R. Hutung, 236 Mrg. 1 □R. Birkenwaldung, 64 Mrg. 64 □R. Miethsäcker und Unland, 4 Mrg. 6 □R. Gewässer, und 23 Mrg. 94 □R. Unland, also überhaupt eine Fläche von 859 Mrg. 154 □R. Brechelwitz und Schlauphoff haben ein gutes herrschaftliches Wohnhaus, und vorzügliche Wirthschafts-Gebäude. Sowohl Charten und Bedingungen, als vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güther können vor dem Licitations-Termin bei dem Herrn Regierungsrath Wigenhausen in Liegnitz eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Güther vorgezeigt werden. Wiewohl die Güther Schlauphoff, Belwihoff und Arnoldschoff zeither immer gemeinschaftlich bewirthschaftet worden sind; so können sie doch süglich von einander getrennt, und die Gebote bei der Licitation sowohl auf alle 3 zusammen, als auch auf jedes Guth einzeln gerichtet werden.

Uebrigens werden keine Gebothe nach geschlossener Vicitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Vicitations-Termine meistbietend gebliebene den Zuschlag zu erwarten, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgeboth am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird, wesshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Vicitant seine Zahlungsfähigkeit beim Vicitations-Commissario vor der Vicitation nachweisen muß. Breslau, den 8ten Novbr. 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A n n o u n c e m e n t.

Da die Einlieferung des für das Corrections-Haus zu Schweidnitz erforderlichen Brodtgetreides vom 1sten Decbr. d. J. bis ult. August k. J. in Entreprise gegeben werden soll, und Wir einen Vicitations-Termin auf den 4ten Decbr. d. J. angesetzt haben, so werden alle Lieferungslustige aufgefordert, an besagtem Tage Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Regierungs-Hause vor dem ernannten Commissario Königl. Regierungs-Referendario Herrn Neumann zu erscheinen, und ihre Gebothe nach den ihnen bekannt zu machenden Bedingungen abzugeben, wornach dem Mindestfordernden diese Lieferung übergeben werden soll.

P. XV. 614. Novbr. c. Breslau, den 25sten Novbr. 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.
